



MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

44. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. März 1991

Nummer 17

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
26	26. 2. 1991	RdErl. d. Innenministeriums Fortgeltung bisheriger Aufenthaltsrechte gemäß § 94 Abs. 3 Nr. 3 AuslG	288
26	26. 2. 1991	RdErl. d. Innenministeriums Übergangsregelung für ehemalige Asylbewerber	288
26	6. 3. 1991	RdErl. d. Innenministeriums Ausländerwesen; Aufhebung von Vorschriften	289

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
26. 2. 1991	290
Innenministerium	
RdErl. – Sonderregelungen über die Aussetzung von Abschiebungen bestimmter Personengruppen gemäß § 54 AuslG	

26

I.

Fortgeltung bisheriger Aufenthaltsrechte gemäß § 94 Abs. 3 Nr. 3 AuslG

RdErl. d. Innenministeriums v. 26. 2. 1991 –
I B 5/44.104

1 Grundsatz

- 1.1 Die nach bisherigem Recht erteilten Aufenthaltserlaubnisse sind mit dem Inkrafttreten des neuen Ausländergesetzes (AuslG) – BGBl. I S. 1354 – am 1. 1. 1991 kraft Gesetzes in die entsprechenden Aufenthaltstitel nach dem neuen Recht umgewandelt worden.
- 1.2 Eine vor dem Inkrafttreten des Ausländergesetzes erteilte befristete Aufenthaltserlaubnis gilt ab 1. 1. 1991 gemäß § 94 Abs. 3 Nr. 3 AuslG fort als Aufenthaltsbefugnis, wenn sie dem Ausländer
- aus humanitären oder politischen Gründen oder
 - wegen eines Abschiebungshindernisses oder
 - als Familienangehörigen eines solchen Ausländers oder
 - als Familienangehörigen eines Ausländers erteilt worden ist, der eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) i. d. F. v. 29. 9. 1990 (BGBl. I S. 885) oder eine Duldung besitzt.
- 1.3 Bei Ausländern, die zur Zeit des Inkrafttretens des AuslG im Besitz einer Duldung sind, finden grundsätzlich die allgemeinen ausländerrechtlichen Vorschriften Anwendung (§ 95 i. V. m. §§ 55, 56 AuslG), sofern nicht aufgrund anderer Vorschriften günstigere Regelungen eingreifen [vgl. RdErl. v. 26. 2. 1991 (SMBL. NW. 26) – Sonderregelung über die Aussetzung von Abschiebungen bestimmter Personengruppen gemäß § 54 – und – Übergangsregelung für ehemalige Asylbewerber –].

2 Personenkreise, die von der Vorschrift des § 94 Abs. 3 Nr. 3 AuslG erfaßt werden:

- 2.1 Ausländer, denen im **Einzelfall** aus den in Nummer 1.1 genannten Gründen eine befristete Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde,
- 2.2 Ausländer, die nach § 22 AuslG (1965 alt) übernommen worden und im Besitz einer befristeten Aufenthaltserlaubnis sind, [z. B. Albanische Botschaftsflüchtlinge – RdErl. v. 19. 7. 1990 (n. v.) – I B 5/44.11/44.22 –],
- 2.3 Ausländer, die aufgrund folgender genereller Regelungen, eine befristete Aufenthaltserlaubnis erhalten haben:
- RdErl. v. 19. 6. 1990 – MBL. NW. S. 972 – (Altfallregelung),
 - RdErl. v. 18. 2. 1990 – SMBL. NW. 26 – (Staatsangehörige osteuropäischer Staaten),
 - RdErl. v. 25. 2. 1990 – SMBL. NW. S. 346 – (Türkische Staatsangehörige christlichen und yezidischen Glaubens),
 - RdErl. v. 27. 12. 1983 – MBL. NW. 1984 S. 82 – geändert durch RdErl. v. 23. 11. 1984 – MBL. NW. S. 1950 – (Afghanische Staatsangehörige),
 - RdErl. v. 10. 6. 1988 (n. v.) – I B 4/43.104 – (Dienstbesprechungsprotokoll Seite 49, II Nr. 3 e – Verlängerung von nach dem RdErl. v. 5. 3. 1988 erteilten Aufenthaltserlaubnissen für iranische Staatsangehörige).

3 Voraussetzung

Die nach § 94 Abs. 3 Nr. 3 als Aufenthaltsbefugnisse fortgeltenden Aufenthaltserlaubnisse müssen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Ausländergesetzes bereits erteilt sein. Ein vor Inkrafttreten gestellter, aber noch nicht entschiedener Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis reicht nicht aus.

4 Umschreibung

Eine Umschreibung der Aufenthaltserlaubnis in die Aufenthaltsbefugnis erfolgt erst nach Ablauf der Gelungsdauer der Aufenthaltserlaubnis bei der ersten

Verlängerung nach Inkrafttreten des Gesetzes, zu einem früheren Zeitpunkt nur aufgrund ausdrücklichen Antrags des Ausländers.

5 Verlängerung von Aufenthaltsbefugnissen/Anordnung nach § 32 i. V. m. § 99 Abs. 2 AuslG

Die Aufenthaltsbefugnis nach § 94 Abs. 3 Nr. 3 AuslG für den unter Nummer 2.2 und 2.3 dieses Erlases genannten Personenkreis ist nach § 99 Abs. 1 AuslG i. V. m. § 32 AuslG abweichend von § 34 Abs. 2 AuslG zu verlängern. Der Bezug von Sozialhilfe steht dem nicht entgegen.

§ 7 Abs. 2 Nr. 2 AuslG findet keine Anwendung.

6 Räumliche Beschränkung

Der Wohnsitz ist in Nordrhein-Westfalen zu nehmen, solange Sozialhilfe in Anspruch genommen wird.

– MBL. NW. 1991 S. 288.

26

Übergangsregelung für ehemalige Asylbewerber

RdErl. d. Innenministeriums v. 26. 2. 1991 –
I B 5/44.104/44.40

1 Grundsatz

- 1.1 Die Vorschrift des § 100 Abs. 1 AuslG (BGBl. I S. 1354) trifft eine Stichtags-Altfallregelung für Ausländer, die am 1. 1. 1991 im Besitz einer Aufenthaltsgestattung nach dem AsylVfG i. d. F. v. 29. 9. 1990 (BGBl. I S. 885) oder einer Duldung sind. Begünstigte Personengruppen sind:

- Ausländer, deren Asylverfahren unanfechtbar ohne Anerkennung als Asylberechtigter abgeschlossen ist.

Diese Voraussetzung muß nicht schon am 1. 1. 1991 vorliegen. Ebensowenig kommt es darauf an, worauf der negative Abschluß des Asylverfahrens beruht, ob auf unanfechtbarer Ablehnung des Asylantrages oder auf seiner Rücknahme. Der Ausländer kann deshalb die Voraussetzungen selbst herbeiführen.

- Ausländer, die wegen der Verhältnisse in ihrem Herkunftsland, sei es aufgrund eines generellen Abschiebungsstopps des Landes, sei es aufgrund einer Einzelfallentscheidung nicht abgeschoben worden sind, sowie

- Ausländer, deren Aufenthalt aus einem anderen Grund als den Verhältnissen im Herkunftsland nicht beendet werden kann, sofern sie diesen Grund nicht zu vertreten haben (z. B. Nichterteilung oder -verlängerung von Nationalpässen durch die Heimatbehörden).

- 1.2 Den unter Nummer 1.1 genannten Ausländern kann eine Aufenthaltsbefugnis erteilt werden, wenn sie sich am 1. 1. 1991 seit mindestens acht Jahren mit einer Aufenthaltsgestattung oder einer Duldung im Bundesgebiet aufhalten.

- 1.3 § 100 Abs. 1 AuslG ist eine begünstigende Sonderregelung zu § 30 Abs. 3 AuslG und setzt wie dieser voraus, daß der Ausländer sich auch im Zeitpunkt der Erteilung der Aufenthaltsbefugnis noch im Bundesgebiet aufhält.

2 Ausschlußgründe

- 2.1 § 100 Abs. 1 AuslG findet keine Anwendung auf ausgewiesene und auf solche Ausländer, die wegen einer vorsätzlichen Straftat rechtskräftig zu mehr als sechs Monaten Freiheitsstrafe oder einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen verurteilt worden sind. Diese Ausschlußgründe müssen nicht schon am 1. 1. 1991 vorliegen.

- 2.2 Bei der Ausweisung kommt es nicht auf die Unanfechtbarkeit an. Wird die Ausweisungsverfügung aufgehoben, entfällt der Ausschlußgrund.

2.3 Auch vor einer Anwendung des § 100 Abs. 1 ist § 67 Abs. 2 AuslG zu beachten. Über die Erteilung der Aufenthaltsbefugnis kann nicht vor Abschluß des Strafverfahrens entschieden werden, da dessen Ausgang für das Vorliegen des Ausschlußgrundes nach § 100 Abs. 3 AuslG maßgebend ist.

3 Erteilung der Aufenthaltsbefugnis

3.1 Soweit § 100 Abs. 1 AuslG anwendbar ist, wird über die Aufenthaltsbefugnis nach Ermessen entschieden, so weit nicht Nummer 5 des Erlasses etwas anderes bestimmt.

3.2 Bei der Berechnung der Mindestaufenthaltszeit von acht Jahren bleiben Aufenthaltszeiten vor der Stellung eines ersten Asylantrages außer Betracht. Bei der Ausübung des Ermessens ist zu berücksichtigen, ob in die Mindestaufenthaltszeit Zeiten eingegangen sind,

- in denen der Ausländer wegen unbekannten Aufenthalts zur Aufenthaltsermittlung oder Festnahme ausgeschrieben war,
- die vor der ersten Berufung auf die fehlende Möglichkeit zur Rückkehr in das Herkunftsland liegen,
- die auf die Dauer des Verfahrens (Verwaltungsverfahren und verwaltungsgerichtliches Verfahren) für einen unbeachtlichen Asylfolgeantrag entfallen oder in denen die Abschiebung aufgrund einer im Ergebnis unbegründeten Petition gehindert war, oder
- in denen sich der Ausländer im Ausland aufgehalten hat, wenn diese Zeiten die Dauer von sechs Monaten überschreiten oder wenn der Ausländer aus einem seiner Natur nach nicht vorübergehenden Grunde ausgereist war. Letzteres ist stets anzunehmen, wenn der Ausländer im Zeitpunkt seiner Ausreise ausreisepflichtig war und in seinen Herkunftsstaat gereist ist.

Wird die Mindestaufenthaltsdauer nur dann erreicht, wenn auch die vorgenannten Zeiten angerechnet werden, ist von der Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis abzusehen.

3.3 Im Falle des § 100 Abs. 1 AuslG kann von den zwingenden Versagungsgründen des § 8 Abs. 1 AuslG abgesehen werden. § 8 Abs. 2 AuslG scheidet immer aus, weil im Falle einer Ausweisung bereits der Ausschlußgrund des § 100 Abs. 3 eingreift und im Falle einer Abschiebung § 100 Abs. 1 nicht anwendbar ist.

§ 7 Abs. 2 AuslG ist anwendbar (Regelversagungsgründe).

4 Rechtsstellung von Familienangehörigen

4.1 Mit der Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis nach § 100 Abs. 1 AuslG erwerben

- der Ehegatte,
- die minderjährigen ledigen Kinder und
- die volljährigen ledigen Kinder

des Ausländers einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Aufenthaltsbefugnis unter folgenden Voraussetzungen:

- In ihrer Person liegt kein Ausschlußgrund nach § 100 Abs. 3 AuslG vor,
- sie halten sich am 1. Januar 1991 im Bundesgebiet auf und
- sie besitzen am 1. 1. 1991 eine Aufenthaltsgestattung, eine Duldung oder waren vom Erfordernis der Aufenthaltserlaubnis befreit.

4.2 § 8 Abs. 1 AuslG findet keine Anwendung, weil auch § 100 Abs. 2 AuslG den Ermessensgrundtatbestand des § 30 Abs. 3 AuslG zu einem Rechtsanspruch verstärkt.

§ 8 Abs. 2 hingegen findet Anwendung, wenn der Ausländer abgeschoben worden ist. Im Falle der Ausweisung hingegen ist bereits § 100 Abs. 3 AuslG anwendbar.

5 Ermessensbindende Regelungen

5.1 Abweichend von Nummer 3.1 ist die Aufenthaltsbefugnis zu erteilen, wenn es sich um Ausländer handelt,

- die am 1. 1. 1991 die Mindestaufenthaltszeit von acht Jahren erfüllen,
- deren Aufenthalt aufgrund genereller Regelungen des Landes bis zum 31. 12. 1990 nicht beendet worden ist,
- denen nicht aus anderen Gründen eine Aufenthaltsbefugnis oder Aufenthaltserlaubnis zu erteilen ist,
- bei denen kein Ausschlußgrund nach Nummer 2 des Erlasses vorliegt und
- die Sozialhilfe nicht in Anspruch nehmen.

5.2 Die Inanspruchnahme von Sozialhilfe steht dann nicht entgegen,

- wenn der Ausländer als Alleinerziehender aus Gründen der Kinderbetreuung keiner Erwerbstätigkeit nachgehen kann,
- wenn er auf die Inanspruchnahme von Sozialhilfe angewiesen ist, ohne daß er diesen Grund herbeigeführt oder ihn zu vertreten hat (z. B. Berufsunfähigkeit, Erkrankung etc.) oder
- wenn er sich innerhalb der letzten zwei Jahre vor der Antragstellung nachweislich ernsthaft um einen Arbeitsplatz bemüht hat. § 7 Abs. 2 Nr. 2 AuslG i. V. m. § 46 Nr. 6 und 7 AuslG findet in diesen Fällen keine Anwendung.

5.3 Die nach Nummer 5.1 zu erteilende Aufenthaltsbefugnis ist abweichend von § 34 Abs. 2 AuslG zu verlängern; bei Familienangehörigen nur dann, wenn der Ausländer, über den der Anspruch nach § 100 Abs. 2 AuslG abgeleitet wird, im Besitz einer Aufenthaltsbefugnis ist.

6 Räumliche Beschränkung

Der Wohnsitz ist in Nordrhein-Westfalen zu nehmen, solange Sozialhilfe in Anspruch genommen wird.

7 Aufhebung von Vorschriften

Der RdErl. v. 19. 6. 1990 – SMBI. NW. 26 – (Altfallregelung) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1991 S. 288.

26

Ausländerwesen Aufhebung von Vorschriften

RdErl. d. Innenministeriums v. 6. 3. 1991 –
I B 5/44.104/44.38

Die Runderlass vom

27. 12. 1983 (SMBI. NW. 26) – Afghanische Staatsangehörige –

15. 11. 1983 (n. v.) – I C 4/43.44-L3 – (S. 172 d. Slg. n. v. Erl. in Ausländergeschen), und zwar nur dessen Abschnitt II – Libanesische Staatsangehörige und Palästinenser aus dem Libanon –

8. 8. 1983 (n. v.) – I C 4/43.44-S17 – (S. 175 d. Slg. n. v. Erl. in Ausländergeschen) – Srilankische Staatsangehörige tamilerischer Volkszugehörigkeit –

11. 10. 1987 (SMBI. NW. 26) – Iranische Staatsangehörige –

25. 2. 1990 (SMBI. NW. 26) – Türkische Staatsangehörige christlichen und yezidischen Glaubens – und

die Nummern 3 – 3.2 d. RdErl. v. 18. 2. 1990 (SMBI. NW. 26) – Staatsangehörige osteuropäischer Staaten – werden aufgehoben.

– MBl. NW. 1991 S. 289.

Innenministerium

II.

Sonderregelungen über die Aussetzung von Abschiebungen bestimmter Personengruppen gemäß § 54 AuslG

RdErl. d. Innenministeriums v. 26. 2. 1991 –
I B 5/44.104/44.38

1 Grundsatz

Nach § 32 des am 1. 1. 1991 in Kraft getretenen AuslG (BGBl. I S. 1354) können die obersten Landesbehörden nur noch im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland anordnen, daß Ausländer aus bestimmten Staaten oder daß in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen nach den §§ 30 und 31 Abs. 1 eine Aufenthaltsbefugnis erteilt wird und daß erteilte Aufenthaltsbefugnisse verlängert werden.

Es werden derzeit Bund-Länder-Gespräche mit dem Ziel geführt, festzulegen, ob und welche Gruppenschutzregelungen der Länder künftig im Sinne von § 32 AuslG erlassen werden können.

Bis zu einer Entscheidung nach § 32 AuslG ist es erforderlich, für die bisher von einer Abschiebung generell ausgenommenen Personengruppen eine Übergangsregelung zu treffen, um auszuschließen, daß der Aufenthalt von Personen beendet wird, für die dann später im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern eine Anordnung nach § 32 AuslG ergeht.

2 Übergangsregelung

2.1 Gemäß § 54 AuslG wird die Abschiebung von folgenden Personengruppen auch nach negativem Abschluß des Asylverfahrens ausgesetzt, sofern ihnen nicht bereits aufgrund anderer Vorschriften eine Aufenthaltsberechtigung oder Aufenthaltsbefugnis erteilt worden ist:

- a) afghanische Staatsangehörige,
- b) iranische Staatsangehörige,
- c) libanesische Staatsangehörige und Palästinenser aus dem Libanon,

d) srilankische Staatsangehörige tamilischer Volkszugehörigkeit,

e) Staatsangehörige osteuropäischer Staaten, denen aufgrund der Nummern 3 – 3.2 d. Erlasses v. 18. 2. 1990 (SMBL. NW. 26) eine Duldung erteilt worden ist.

2.2 Den unter Nummer 2.1 genannten Personen ist eine Duldung nach § 55 Abs. 2 und 4 AuslG, befristet bis längstens zum 30. 6. 1991, zu erteilen.

Die Duldung ist räumlich auf das Land Nordrhein-Westfalen zu beschränken.

2.3 Die unter Nummer 2.1 fallenden Ausländer sind bei der Entscheidung nach Nummer 2.2 aufzufordern, ihre Nationalpässe verlängern bzw. diese neu ausstellen zu lassen.

2.4 Die Anordnungen nach Nummern 2.1 und 2.2 gelten nicht für Personen, deren Ausweisung und Abschiebung z. B. wegen rechtskräftiger Verurteilungen aufgrund direkter oder analoger Anwendung d. RdErl. v. 22. 6. 1989 (n. v.) – I B 5/43.44/43.70 (Ausnahmen vom Abschiebestopp) – bzw. deren Ausweisung nach §§ 47 und 48 AuslG zulässig ist.

2.5 Der Erlass ist auf den unter Nummer 2.1 genannten Personenkreis nicht anzuwenden, wenn aufgrund anderer Vorschriften des AuslG günstigere Regelungen anwendbar sind.

2.6 Der Erlass findet ebenfalls keine Anwendung auf die unter Nummer 2.1 genannten Staatsangehörigen, wenn sie sich auf das Abschiebungsverbot des § 51 Abs. 1 AuslG berufen. In diesen Fällen ist vielmehr in das Asylverfahren überzuleiten (§ 7 Abs. 1 AsylVfG i. d. F. v. 29. 9. 1990 – BGBl. I S. 885 –) und vom Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge feststellen zu lassen, ob die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen.

§ 43 a AsylVfG ist zu berücksichtigen.

3 Gültigkeitsdauer

Dieser Erlass tritt mit Ablauf des 30. 6. 1991 außer Kraft.

– MBL. NW. 1991 S. 290.

**Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569